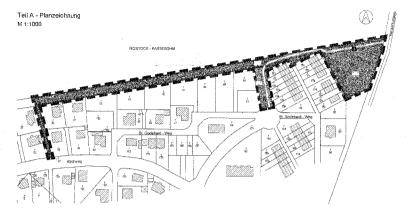
# GEMEINDE KESSIN

# Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5



# Planzeichenerklärung

Es git die Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 80) vom 18. Dezomber 1990 (BGGt. I 1991 S. 59)

1. Festsetzungen Verkehreflächun (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

1

Verkehrsflöchen besonderer Zweckbestimmung

... Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sukressionefläche öffentlich

Parkenlege, öffentlich ngaregelungen, MeSnahmen und Flächen für Masnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Beden, Natur und Landachaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick Rice Natur und Landschaft

Anoflanzen von Stistuchen

Grenze des raumichen Geltungsbereiches das Bebauungspienes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandens bauliche Anlagen vorhandens Etwebicksgrensen

Fluestinden normern

Aufgrund des § 10 des Baugssetzouches (BauGB) in der Fassung der Bekanntna-chung von 27 August 1939 (BGB) i S. 214 ber BGB). 158 119 merzhiell-tein der refebbglichen indereurgen in Notenburg im 1§ 13 bodil der nach het in der Schalberger indereurgen in Notenburg im 1§ 13 bodil der nach het Verwinderber Aufgrung des Bekautungstetens Nr. 5 der Genericht Reisen für des Wohngeber Kassen-Kortesek (fürbrander), umfassiend die Particide 762, 7127 (tellus) unz 77-44 (wint), der Part 2 der Generatung Nasar), betreibend aus der Plijn-zerbrung (Tell au dem Test 1 (Tell ) partason:

Fig. 18 – Fig. 1

Moßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (6 S.Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Der Georgesetzen Flecher IIII wassprammer zum Gertatz, zur Hinge der zur Enheicklung von Natur und Landschaft eind als Sukrasskonstächen (Wildkräf-sen) anzulagen und des erhalt zu erhalten. Dazu ist einntei jehnlich eine Mehd mit anschließender Entfernung des Mängutes durchzuführen.

Sonstige Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebautungs alenes Nr. 1

Im Geitungsoereich der Satzung über die 1. vereinfschte Anderung des Be-bauungsplanes Nr. 5 gelten site anderen Fastsetzungen des rechtskrießigen Bebauungsplanes Nr. 5 uneingeschränkt fort.

Das Pfangebiet legt interherb der Trinkwasserschutzzone III der Wattrow-Oberflecherwasserfassung Die demit verbundenen Rutzungsbeschrinkungen und Bestimmungen Instenendere die Stutzzonerwertnung ihr das Trinkwasser-schutzgebiet Watneword 27:3 1980 und übe Richtlich für Trinkwasserschutzgebiete (DKWW Regewert Arbeitsbeller Wich) sind zu bezohlt in der Vertragsbeite (DKWW Regewert Arbeitsbeller Wich) sind zu bezohlt.

Scott-fund Regionalpianung \*\* CENTER 250 18

# Verfahrensvermerke

Aufgestells aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreitung von 19.4.2001. Die ortsötliche Bekanntragdrung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffenfichung in Amitablatt Nithflühungst am AC 03 Cerfolg.

Kessin, den 25: 03: 2070 . "(diegel)

 Die Gemeindavertretung hat am 2 3,2000 des Entwurt der 1. vereinfachten Andenung des Bebausungsstense Nr. 6 m.). Begründung gebälligt und dur öffentlichen Auslegung Gestimmt. Bucker Borgerineisterin

Kessin, den 39,00, 2006 - (Siegel)

Die von der Flanung berühtten Träger, öfferlicher Belange sind mit Schreiber vom 9.3 2006 zur Abgabe einer Sigklang Sahne aufgefordert worden.

Resen, den 20.000 (1998). Budier Burgerneheer.

4. Die Führert der 1. wewertenterke Anteningspill Bedeine Burgerneheer.

5. Die Steine der Steine der Steine Steine der Steine St

Kassin den XE, CE, ZCC (Steppi)

Budzier, Bürgenselsterin

Der keltessermaßige Beelend im Geltüngsgesch err / // // kind als rüchtig dengestellt beschenigt. Herschillch der lagenträtigen Dansbrung der Geren printe gilt der Vorlende, dass anne Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtser-brindliche Furkanse im Mallesbeit 1. // // verlage. Regressamsprühe könner, mittell

Bed Doberan, den 1997 (Stelle) Kajardar y yernistalangsamt

Die Gemaindevertratung hat die vorgebenichen Annagungen der Bürger sonie die Siellungsahmen der Träger öffenlichen der den an zu der Burger sonie die gebnis ist mitgeseit worden.

Kessin den 18 04 2004 (Singel) Burgler, Bürgerneisterin

7. Die 1. vereinfachte Anderung des Bebälüungsplanes Nr. 5, besiehend aus der Use 1. verentractive Protecting one Bestudingspreases Nr. 3, personal size of Planzaichnung (Tell A) und own Text (Tell B) wurde arms(スピースションの de Gemandevertretung sis Saizung besgriftssen. Die Begründung wurde gebillig.

204601

Keesin, dan 2.97 CK . 27 CK : (34g)

Budzier, Bürgermeisterin 9. Die Stelle, bei der der Plan auf Ditige Waltkand der Dienststunden von ledermenn Dio Stelle, het oer der Plan auf Chäugi-Vedifrings der Dienstätunden von sedermann engelessen verleich som und Cabe 1984 fühlt zusanzug au erhalten ist, ist ein eine Vediffielt und der Vediffielt und der Vediffielt zusanzug der Vediffielt der Stellendung ist auf die Geltendenschung der Verleitung ein verfahrtete-und Forumonschriffen und von Mengeln for Abseigung sowie ein Rechtsfeligen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit der Rechtsfeligen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit Geschäußigen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit Geschäußigen der Vediffielt und der Verleitung der Verleitung Geschäußigen verleichte (§ 218 Beußel) und verleitung der Verleitung Geschäußigen und der Verleitung verleitung Geschäußigen verleitung verleitung Geschäußigen verleitung verleitung Geschäußigen Gesc

mit Actauf das 🔑 🔗 🥱 in Kraft gegreten. Budziel Bürgemeistenn Kessin, den 218.0%.2006 ... 9(\$legel)

Obersichtsplan M 1:5 000



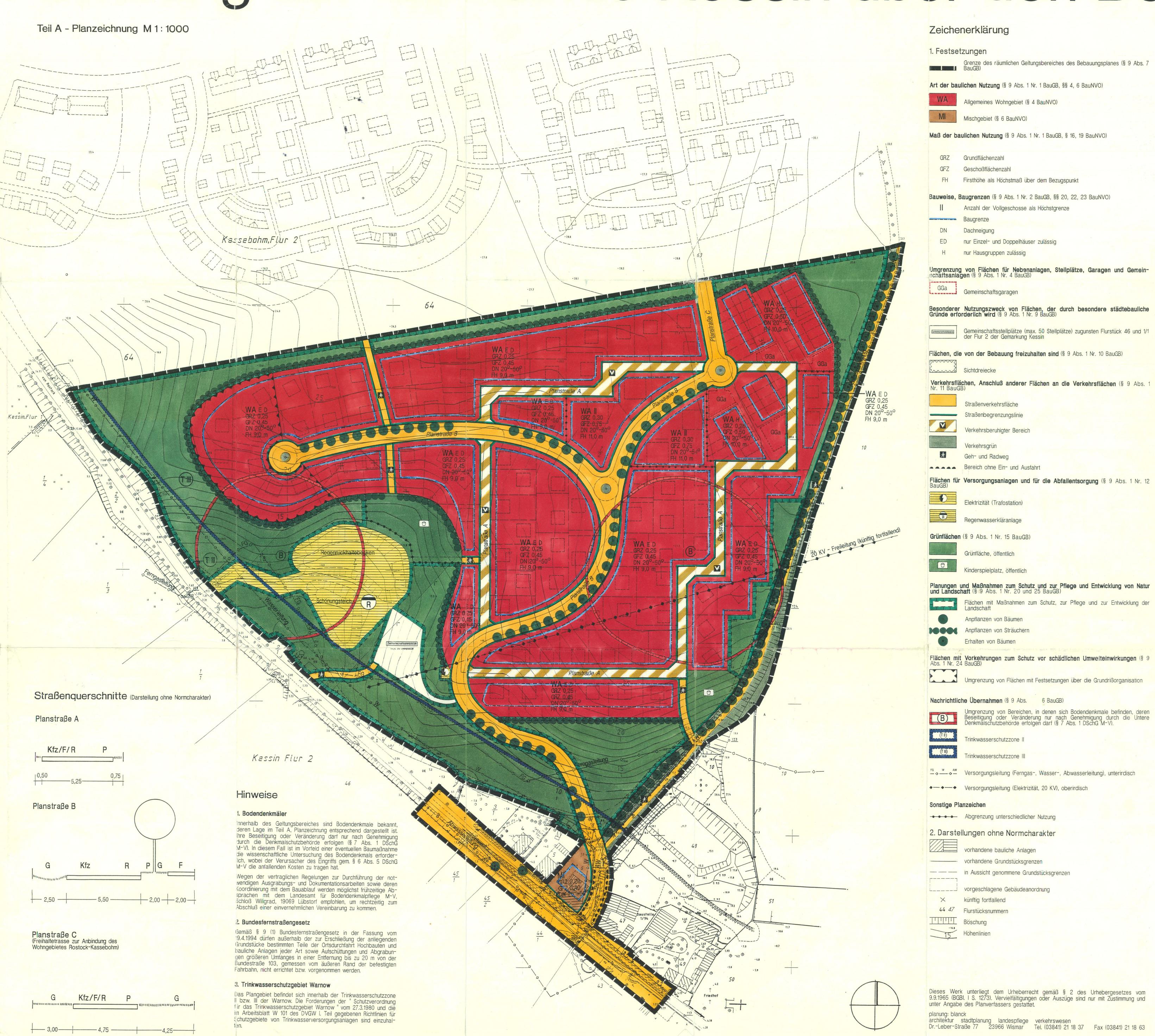
Satzung der Gemeinde Kessin

Ther die

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

für das Wohngebiet Kessin Nordwest (Kirchenscker), umfassend die Flurstücke 7/52, 7/127 (teilw.) und 7/145 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Kessin

# Satzung der Gemeinde Kessin über den Bebauungsplan Nr. 5



Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBI.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und §§ 4, 6 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In dem festgesetzten Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, nicht zulässig. Veranuaunasstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes sind auch ausnahmsweise nicht

(3) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung einer kathodischen Korrosionsschutzanlage (Tiefanode) für die im Plangebiet verlaufende Ferngaslei-

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Als Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der strassenseitigen Gebäudefront.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche sind die Flächen für Gemeinschaftsanlagen anteilmäßig mitzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

3. Maßnahmen auf Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1

und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

(1) Die Flächen innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.

1) Innerhalb der mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (Schallimmissionen) festgesetzten Fläche ist über eine geeignete Grundrißorganisation sicherzustellen, daß die notwendigen Fenster der Schlafräume auf der schallabgewandten Seite (Norden, Nordosten) der Wohngebaude angeordnet werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Sukzessionflächen (Wildwiesen) anzulegen und zu erhalten. Dazu ist einmal jährlich (im August) eine Mahd mit anschließender Entfernung des Mähgutes durchzuführen. Am Rand (zu den festgesetzten Feldhecken) ist ein 4 m breiter Ubergangsstreifen als Heckensaum zu belassen.

(2) Das Regenrückhaltebecken und der Schönungsteich der Regnwasserkläranlage sind mit teils flach auslaufenden Böschungen naturnah zu gestalten.

(3) Regenwasser von Dachflächen in den festgesetzten Gebieten für Einzel- und Doppelhausbebauung ist über ein Rohr- oder Rigolensystem in ein auf dem Grundstück gelegenen Sickerschacht - Schluckbrunnen - zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 I/m<sup>2</sup> bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Diese Festsetzung schließt notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht mit ein. Ausnahmen mit einer Regenwasserableitung von den Grundstücken erfordern eine Bestätigung durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband nach Vorlage eines Baugrundgutachtens.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.

(1) In den Haupterschließungsstraßen sind an den festgesetzten Stellen Roßkastanien (Aesculus hippocastanum), 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Sträuchern sind mind. 3 m breite, reiwachsende Hecken aus Haselnuß (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fructicosus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria) sowie heimischen Weidenarten (Salix spec.), einmal verschult, zwei Pflanzen pro Quadratmeter, herzustellen.

(3) Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen Kinderspielplatz sowie entlang ihrer Grenzen ist das Anpflanzen von Arten mit giftigen, Blättern, Blüten oder Früchten und von Arten mit Dornen nicht zulässig.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(1) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

8. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 und § 86 LBauO

(1) Einfriedungen dürfen nur als bepflanzte, unverfugte Feldsteinmauern oder Hecken ausgeführt werden. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu 90 cm Höhe oder bis zur Höhe der Hecke zulässig.

(2) Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen ist.

auszuführen. Holz- und Blockhäuser sind nicht zulässig.

(4) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Zulässige Dacheindeckungen sind Ziegelund Betonpfannen in allen Farben sowie Schiefer und Dachbegrünung. (5) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter zulässig. Warenautomaten sind nicht zugelassen.

(6) Die Straßendecke in den privaten Wohnwegen (sowie Grundstückseinfahrten) ist als gepflasterte Oberfläche mit wasserdurchlässigen Fugen auszubilden. (7) Die Fassaden aller massiven Baukörper sind in Sichtmauerwerk oder unter

Verwendung von Verblendmauerwerk in natürlichen roten und weißen Farbtönen

Übersichtsplan M1: 10 000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBI. I 1993 S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 4.10.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kessin für das Wohngebiet Kessin-Nordwest zwischen der Gemeindegrenze zur Hansestadt Rostock im Norden, dem Weg nach Kassebohm im Osten und der Bundesstraße 103 im Südwesten bestehend aus der Planzeich-

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.3.1993

Kessin, den 8.3.1995

Bekanntmachungstafeln vom 20.7.1994 bis 28.7.1994 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kessin, den 8.3.1995

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.9.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Budzier, Bürgermeisterin

Budzier, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 5.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrün dung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2.1.1995 bis zum 16.1.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.12.1994 durch Veröffentlichung im Amtssüblich bekanntgemacht worden.

Kessin, den 8.3.1995

Kessin, den 8.3.1995

Budsu Budzier, Bürgermeisterin Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger

sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.3.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kessin, den 13.3.1995 Budzier, Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. Satz 2 BauGB durchgeführt.

Kessin, den 4.9.1995

Budsice Budzier, Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 1 1. Nov. 1995 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (Gemeinde Kessin, Gemarkung Kessin, Flur 2) im Maßstab 1: 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 01. Nov. 1995

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 4.10.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.10.1995 ge-

Kessin, den 5.10.1995

Buchstel Budzier, Bürgermeisterin

melne

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 3.12.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Budzier, Bürgermeisterin Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeinde-

des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom Budzier, Bürgermeisterin

(Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kessin, den 15.11996

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben

Kessin, den 15.1.1996 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über

den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.1.96durch Veröffentlichung im Amtsan-

zeiger Warnow-Ost ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geitendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Män-

geln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.196 in Kraft getreten.

Kessin, den 15.1.1996

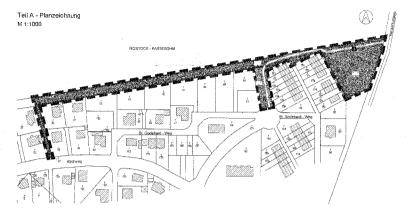


Satzung der Gemeinde Kessin über den Bebauungsplan Nr. 5

für das Wohngebiet Kessin-Nordwest zwischen der Gemeindegrenze zur Hansestadt Rostock im Norden, dem Weg nach Kassebohm im Osten und der Bundesstraße 103 im Südwesten.

# GEMEINDE KESSIN

# Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5



# Planzeichenerklärung

Es git die Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 80) vom 18. Dezomber 1990 (BGGt. I 1991 S. 59)

1. Festsetzungen Verkehreflächun (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

1

Verkehrsflöchen besonderer Zweckbestimmung

... Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sukressionefläche öffentlich

Parkenlege, öffentlich ngaregelungen, MeSnahmen und Flächen für Masnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Beden, Natur und Landachaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick Rice Natur und Landschaft

Anoflanzen von Stistuchen

Grenze des raumichen Geltungsbereiches das Bebauungspienes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandens bauliche Anlagen vorhandens Etwebicksgrensen

Fluestinden normern

Aufgrund des § 10 des Baugssetzouches (BauGB) in der Fassung der Bekanntna-chung von 27 August 1939 (BGB) i S. 214 ber BGB). 158 119 merzhiell-tein der refebbglichen indereurgen in Notenburg im 1§ 13 bodil der nach het in der Schalberger indereurgen in Notenburg im 1§ 13 bodil der nach het Verwinderber Aufgrung des Bekautungstetens Nr. 5 der Genericht Reisen für des Wohngeber Kassen-Kortesek (fürbrander), umfassiend die Particide 762, 7127 (tellus) unz 77-44 (wint), der Part 2 der Generatung Nasar), betreibend aus der Plijn-zerbrung (Tell au dem Test 1 (Tell ) partason:

Fig. 16 - Fig. 18 - Fig. 1

Moßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (6 S.Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Der Georgesetzen Flecher IIII wassprammer zum Gertatz, zur Hinge der zur Enheicklung von Natur und Landschaft eind als Sukrasskonstächen (Wildkräf-sen) anzulagen und des erhalt zu erhalten. Dazu ist einntei jehnlich eine Mehd mit anschließender Entfernung des Mängutes durchzuführen.

Sonstige Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebautungs alenes Nr. 1

Im Geitungsoereich der Satzung über die 1. vereinfschte Anderung des Be-bauungsplanes Nr. 5 gelten site anderen Fastsetzungen des rechtskrießigen Bebauungsplanes Nr. 5 uneingeschränkt fort.

Das Pfangebiet legt interherb der Trinkwasserschutzzone III der Wattrow-Oberflecherwasserfassung Die demit verbundenen Rutzungsbeschrinkungen und Bestimmungen Instenendere die Stutzzonerwertnung ihr das Trinkwasser-schutzgebiet Watneword 27:3 1980 und übe Richtlich für Trinkwasserschutzgebiete (DKWW Regewert Arbeitsbeller Wich) sind zu bezohlt in der Vertragsbeite (DKWW Regewert Arbeitsbeller Wich) sind zu bezohlt.

Scott-fund Regionalpianung \*\* CENTER 250 18

# Verfahrensvermerke

Aufgestells aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreitung von 19.4.2001. Die ortsötliche Bekanntragdrung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffenfichung in Amitablatt Nithflühungst am AC 03 Cerfolg.

Kessin, den 25: 03: 2070 . "(diegel)

 Die Gemeindavertretung hat am 2 3,2000 des Entwurt der 1. vereinfachten Andenung des Bebausungsstense Nr. 6 m.). Begründung gebälligt und dur öffentlichen Auslegung Gestimmt. Bucker Borgerineisterin

Kessin, den 39,00, 2006 - (Siegel)

Die von der Flanung berühtten Träger, öfferlicher Belange sind mit Schreiber vom 9.3 2006 zur Abgabe einer Sigklang Sahne aufgefordert worden.

Resen, den 20.000 (1998). Budier Burgerneheer.

4. Die Führert der 1. wewertenterke Anteningspill Bedeine Burgerneheer.

5. Die Steine der Steine der Steine Steine der Steine St

Kassin den XE, CE, ZCC (Steppi)

Budzier, Bürgenselsterin

Der keltessermaßige Beelend im Geltüngsgesch err / // // kind als rüchtig dengestellt beschenigt. Herschillch der lagenträtigen Dansbrung der Geren printe gilt der Vorlende, dass anne Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtser-brindliche Furkanse im Mallesbeit 1. // // verlage. Regressamsprühe könner, mittell

Bed Doberan, den 1997 (Stelle) Kajardar y yernistalangsamt

Die Gemaindevertratung hat die vorgebenichen Annagungen der Bürger sonie die Siellungsahmen der Träger öffenlichen der den an zu der Burger sonie die gebnis ist mitgeseit worden.

Kessin den 18 04 2004 (Singel) Burgler, Bürgerneisterin

7. Die 1. vereinfachte Anderung des Bebälüungsplanes Nr. 5, besiehend aus der Use 1. verentractive Protecting one Bestudingspreases Nr. 3, personal size of Planzaichnung (Tell A) und own Text (Tell B) wurde arms(スピースションの de Gemandevertretung sis Saizung besgriftssen. Die Begründung wurde gebillig.

204601

Keesin, dan 2.97 CK . 27 CK : (34g)

Budzier, Bürgermeisterin 9. Die Stelle, bei der der Plan auf Ditige Waltkand der Dienststunden von ledermenn Dio Stelle, het oer der Plan auf Chäugi-Vedifrings der Dienstätunden von sedermann engelessen verleich som und Cabe 1984 fühlt zusanzug au erhalten ist, ist ein eine Vediffielt und der Vediffielt und der Vediffielt zusanzug der Vediffielt der Stellendung ist auf die Geltendenschung der Verleitung ein verfahrtete-und Forumonschriffen und von Mengeln for Abseigung sowie ein Rechtsfeligen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit der Rechtsfeligen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit Geschäußigen (§ 218 Beußel) und verleht auf Feltigkeit und Erfoderheit Geschäußigen der Vediffielt und der Verleitung der Verleitung Geschäußigen verleichte (§ 218 Beußel) und verleitung der Verleitung Geschäußigen und der Verleitung verleitung Geschäußigen verleitung verleitung Geschäußigen verleitung verleitung Geschäußigen Gesc

mit Actauf das 🔑 🔗 🥱 in Kraft gegreten. Budziel Bürgemeistenn Kessin, den 218.0%.2006 ... 9(\$legel)

Obersichtsplan M 1:5 000



Satzung der Gemeinde Kessin

Ther die

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

für das Wohngebiet Kessin Nordwest (Kirchenscker), umfassend die Flurstücke 7/52, 7/127 (teilw.) und 7/145 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Kessin